

988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 07 06

Einspruch des Bundesrates

gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 über den Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Wiederaufbereitungsvertrag GKT—COGEMA

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
GZ 662 460/3-VI/1/78

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 6. Juli 1978, Zl. 155-BR/78, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. Juli 1978 den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 über den

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Wiederaufbereitungsvertrag GKT — COGEMA

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Beschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

6. Juli 1978

Für den Bundeskanzler
Berchthold

Begründung

zum Einspruch des Bundesrates gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 über einen Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der französischen Republik be-

treffend den Wiederaufbereitungsvertrag GKT — COGEMA

Der Ministerrat faßte in seiner 118. Sitzung am 16. Mai 1978 über Antrag des Handelsministers den einstimmigen Beschluß, einen Notenwechsel, den Wiederaufbereitungsvertrag zwischen der COGEMA und der GKT betreffend, zu genehmigen und dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten. Nachdem dieser Notenwechsel durchgeführt war und am 22. Mai 1978 im Nationalrat eingebracht wurde, teilte der Handelsminister in einem Schreiben vom 23. Mai 1978 der GKT mit, daß der Bundeskanzler trotz seiner Zustimmung im Ministerrat Bedenken gegen diesen Vertrag hätte. In diesem Schreiben heißt es unter anderem wörtlich:

„Anlässlich der Genehmigung im Ministerrat hat mich jedoch der Herr Bundeskanzler eingeladen, die Organe der GKT neuendings darauf aufmerksam zu machen, daß sie — soweit es sich derzeit beurteilen läßt — ein Engagement eingehen, das seiner Meinung nach in seinen materiellen Auswirkungen nicht absehbar ist. Er hat die Zweckmäßigkeit eines solchen Vertrages aus zwei Gründen bezweifelt: Erstens weil er unabsehbare Kosten verursacht und zweitens, weil damit die Frage der Lagerung in keiner Weise einer endgültigen Lösung zugeführt, sondern vielmehr die österreichische Regierung verpflichtet wird, die Rücklieferung des bei der Wiederaufbereitung anfallenden radioaktiven Abfalls zu gestatten.“

Diese einmalige Vorgangsweise eines Bundeskanzlers stellt eine schwere Täuschung des Parlaments und der Öffentlichkeit dar und erschwert die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten.

Schließlich heißt es in der Begründung der Regierungsvorlage, daß „spätere anderslautende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates“ einen „völkerrechtlichen Unrechtstatbestand“ verwerklichen würden, der die „völkerrechtliche Verantwortung der Republik Österreich implizieren würde“.

Eine solche Selbstbindung des Gesetzgebers für unbegrenzte Zeit ist insbesondere angesichts der widersprüchlichen Haltung der Bundesregierung zu dieser Frage mehr als bedenklich.

Aus all diesen Gründen lehnen die Bundesräte der Österreichischen Volkspartei den vorgelegten Entwurf ab.